

Anlage zur BV 2013-001

# **Abwägung**

**zu den Stellungnahmen  
der Behörden, der Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanentwurf  
„Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“**

**der Stadt Finsterwalde**

Stand: 03.12.2012

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>										
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	27.08.2012	04.09.2012	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 4. November 2011 mitgeteilt und mit Schreiben vom 22. Mai 2012 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ (Stand 06.08.2012) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt solange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	27.08.2012	24.09.2012	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Danach bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf, der gegenüber dem Vorentwurf vom April 2012 keine wesentlichen Änderungen enthält, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, weiterhin keine Einwände.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 04. Juni 2012 bleibt somit auch für den nun vorliegenden Planentwurf vom 06.08.2012 vollinhaltlich gültig.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	27.08.2012	07.09.2012	Das o. g. Bebauungsplangebiet berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Branden, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden. Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	27.08.2012	11.09.2011	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Von-Schön-Straße 7 03050Cottbus	27.08.2012	11.10.2012	<p>1. Einwendungen</p> <p>-</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>-</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die übergebenen Planungsunterlagen zur Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für ein Wohnhaus in der Helenenstraße wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Den Ausführungen in Planbegründung und Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und dem Punkt 7 Immissionsschutz wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung							
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung				
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	27.08.2012	19.09.2012	<p>Ihre Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gingen am 29.08.2012 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:</p> <p>Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Ordnungsamt</p> <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Die <b>untere Bodenschutzbehörde</b> stimmt dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ in Finsterwalde zu</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zugestimmt. Das Gebiet ist trink- und abwasserseitig erschlossen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Bei Baumaßnahmen im 5 m Bereich des Vorfluters ist eine Genehmigung nach § 87 BbgWG erforderlich.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> stimmt dem Entwurf zu. Zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ der Stadt Finsterwalde, Entwurf Stand 06.08.2012 bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.</p> <p><b>Ordnungsamt</b> Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn für das Wohnhaus ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom Wohnhaus entfernt sein.</p> <p>Die <b>unteren Naturschutzbehörde</b> nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <p>Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße -</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Der entsprechende Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Das städtische Ordnungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 07.06.2012 mit, dass keine Einwände bestehen.</b>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wohnhaus Kühne“ Begründung vom 06.08.2012: Dipl.-Bauing. A. Russig, Wiesensiedlung 8, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist zum gegenwärtigen Planungsstand und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seitens der uNB festzustellen, dass durch den Vorhabenbezogenen B-Plan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.</p> <p>Das Planungsbüro Dipl.-Bauing. A. Russig legt schlüssig dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten durch die Planung nicht zu erwarten sind bzw. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen sind.</p> <p>Aus dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen B-Plan geht außerdem hervor, dass durch die Planung/das Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope im Planungsraum betroffen sind sowie europäische Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in ausreichender Entfernung zum Planungsraum liegen und nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinweise: Die in der der Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen B-Planes auf S. 19 vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zur Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (von Anfang Oktober bis Ende Februar) ist im Kapitel 12.5 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.</p> <p><u>Stellungnahme Bereich Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 03535-469304)</u></p> <p>Die grünordnerischen Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind geeignet und vom Umfang her ausreichend, um die mit dem geplanten Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die nicht überbaubaren Grundflächen sollte eine gärtnerische Nutzung festgesetzt werden, da damit dem Gebietscharakter Rechnung getragen würde.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Dem Hinweise wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahme auf S. 25 unter dem Punkt 12.5 ergänzt.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Entsprechend § 7 der BbgBauO sind die nicht überbaubaren Grundstücksteile zu begrünen oder zu bepflanzen, weitergehende Festsetzungen sind im Bebauungsplan daher nicht erforderlich.</b></p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b> bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf keine Einwände. Der Hinweis aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bezüglich des Verlaufes der seitlichen Baugrenzen bleibt weiterhin aufrecht erhalten.</p> <p>Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht der <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung vor erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen.</p> <p>Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Der Hinweis wird für das Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
8	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	27.08.2012	30.08.2012	<p>mit Ihrem Schreiben vom 27. 08.2012 wurden wir auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell § 15, 21).</p> <p>Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein.</p> <p>Wir möchten sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist.</p> <p>O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Hinweis, dass das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein muss, ist bereits in der Begründung enthalten.</b></p>				
9	Stadwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	27.08.2012	10.09.2012	<p>Die Versorgung des geplanten Bebauungsplangebietes in der Helenenstraße (Flurstücke 129, 130 und 131 der Flur 25) mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist über die vorhandenen Leitungen in der Helenenstraße möglich.</p> <p>Ein Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Helenenstraße ist ebenfalls möglich. Das Regenwasser der unbelasteten versiegelten Flächen (Dach, Hof) ist vor Ort zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu verwenden.</p> <p>Eine Einleitung des Regenwassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis ist in der Begründung zum v. B-Plan auf Seite 8 bereits enthalten.</b></p>				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
10	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	27.08.2012	01.10.2012 V/5.2-121157	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36 a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Dem B-Plan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ stimmen wir entsprechend der uns vorliegenden Planungsunterlagen zu. im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	27.08.2012	07.09.2012	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 4. Juni 2012 zum o. g. Vorhaben ist weiterhin gültig. Die Aussagen dieser Stellungnahme sind in dem uns vorgelegten Entwurf vom 6. August 2012 zum o. g. Vorhaben auf S. 13, (Pkt. 11 Weitere Hinweise, Pkt. 11.1 Bohrungen, physische Untersuchungen und Pkt. 11.3 Grundwasser in Folge Altbergbau) enthalten. Weitere Ergänzungen unsererseits ergeben sich nicht.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	27.08.2012	25.05.2012	<p>Hinsichtlich des o. g. Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass die bergbauliche Stellungnahme EL-280-2012 vom 25.05.2012 ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Seitens der LMBV gibt es keine Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“.</p>	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden bereits in die Begründung aufgenommen, keine Abwägung erforderlich.				



## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
14	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	27.08.2012	13.09.2012	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.  Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	27.08.2012	20.09.2012	Ich verweise hier auf mein Schreiben vom 23.05.2012 zum o. g. Bebauungsplan, in dem die Maßnahmen oder Anregungen seitens des Kataster- und Vermessungsamtes dargelegt wurden.	Die gegebenen Hinweise zum Katastervermerk wurden bereits zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich.				
<b>Nachbargemeinden</b>									
16	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	27.08.2012	04.09.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	27.08.2012	03.09.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	27.08.2012	08.10.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	27.08.2012	04.09.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	27.08.2012	16.07.2012	Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer, keine Einwendung	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  Stand 03.12.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
21	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
<b>Verwaltung</b>									
22	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	27.08.2012	30.08.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

### Beteiligung der Öffentlichkeit vom 29.10. bis einschließlich 30.11.2012.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.